

Die Schnellebigkeit der Zeit und unsere Auslastung erlauben es kaum, zu einzelnen Verfahren differenziert zu berichten oder Stellung zu nehmen. Jedenfalls aber **schlaglichtartig** sollen einige Prozesse angesprochen sein, die das Kanzleigeschehen bestimmt haben:

## **I. Verfahren mit Beweisanträgen zu Auslandszeugen in Limburg**

In einem Verfahren, in welchem wir einen Jungunternehmer aus Hessen vertreten haben, hatten wir gegen den Vorwurf des Betrugs der Sozialversicherung zu verteidigen. Die **Nassauische Neue Presse** berichtet dazu unter dem 13.12.2015 wie folgt:

### **"Die Sozialversicherung betrogen ?**

*"14.12.2015 Ein 23 Jahre alter Jungunternehmer, der in Bad Camberg ein Schnellrestaurant betreibt, soll von Mai 2013 bis Januar 2014 Beiträge von zwei seiner Arbeitnehmer der Sozialversicherungskasse vorenthalten haben. Der Angeklagte schweigt. Sein Verteidiger, Dr. Michael Heuchemer aus Bendorf, hat dagegen sehr viel zu sagen.*

*(...) Die Staatsanwaltschaft hat den 23 Jahre alten Geschäftsmann angeklagt...Die Vergehen wurden im Zuge einer vom Zoll durchgeführten Untersuchung im Januar 2014 ruchbar. Bei dieser Kontrolle wurde der chinesische Koch zunächst festgenommen und der deutsche Angestellte zu ihren Arbeitsverhältnissen befragt. Der Chinese, der wegen des Verstoßes gegen das Ausländergesetz mittlerweile in seine Heimat abgeschoben wurde, erklärte damals bei den Ermittlungsbehörden, dass er 2012 in die Bundesrepublik eingereist sei, in Hanau gearbeitet habe und nach einem Streit mit seinem Chef im Restaurant in Bad Camberg eingestellt wurde. „Ich habe von Mai 2013 bis Januar 2014 als Koch in Bad Camberg gearbeitet und monatlich 800 Euro ausbezahlt bekommen. Eine Abrechnung habe ich nicht erhalten“, soll der Koch gesagt haben. Zu diesem Zeitpunkt habe er nicht gewusst, dass er nach deutschem Recht nicht mehr in Deutschland habe arbeiten dürfen." Im Kern zutreffend, aber ohne auf Einzelheiten des Inhalts der Anträge einzugehen berichtet die Zeitung sodann: "Diese Aussage verlas Strafrichter Thomas Becker und stieß dabei auf wenig Gegenliebe von Verteidiger Dr. Michael Heuchemer, der in Deutschland als Anwalt des Mörders des Frankfurter Bankierssohn Jakob von Metzler bekannt geworden war. Der Verteidiger legte Protest gegen die Verlesung der Vernehmung ein, um dann über 53 Seiten Beweisanträge zu verlesen, die die Unschuld seines Mandanten beweisen sollen. Heuchemer beantragte unter anderem, den chinesischen Koch nach Deutschland einzufliegen, um hier als Zeuge auszusagen. Der Anwalt ist davon überzeugt, dass der Chinese von den Ermittlungsbehörden unter Druck gesetzt wurde. Er, der Anwalt, habe Erkenntnisse, wonach dem Koch angedroht worden sei, er solle die Aussage so, wie gewünscht, formulieren, sonst müsse er mit einer harten Bestrafung rechnen. „Der Koch ist die Zentralfigur des Prozesses und ist als notwendiger Auslandszeuge zu hören“, sagte Dr. Heuchemer. Nach der Aussage des Kochs habe dieser im Januar im Bad Camberger Restaurant lediglich zur Probe und unentgeltlich gearbeitet. Im Jahr 2013 sei er nicht anwesend gewesen. Der als Fahrer und Hilfskraft eingestellte deutsche Zeuge, sagte, er habe den chinesischen Koch erst ab Januar 2014 im Schnellrestaurant gesehen. Er selbst habe im Juni für 100 Euro Fahrerdienste getätigt und sei im Juli 2013 fest angestellt worden. Er habe sich zusätzliches Geld als Fußballer beim SV Wehen Wiesbaden und SV Wiesbaden verdient." Das Verfahren wurde am 16.12.2015 gantztätig fortgesetzt und endete mit einer milden, aus unserer Sicht aber gleichwohl verfahrensfehlerhaften Verurteilung. Auf unsere Berufungseinlegung hin wird es vor dem Landgericht Limburg im Sommer fortgesetzt. Wir beantragen insbesondere die Ladung des Auslandszeugen.*

## II. Verfahren JVA-Beamter in Diez

Ein herausragendes Interesse hat das Verfahren eines Justizbeamten der JVA Diez erzeugt, der vor dem Amtsgericht/Schöffengericht Diez unter dem Vorwurf des Einbringens von Drogen und der Bestechlichkeit angeklagt war und zeitweise in Untersuchungshaft einsaß. Die SWR-Nachrichten berichteten am 14.1.2016 wie folgt:

### ***"Ex-JVA Mitarbeiter vor Amtsgericht Diez Angeklagter bestreitet die Vorwürfe***

*Ein Ex-Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Diez soll Drogen und Handys in den Trakt für die Sicherungsverwahrten geschmuggelt haben. Beim Prozessauftritt hat er die Vorwürfe bestritten. Der Angeklagte wirkte ruhig, während der Staatsanwalt die Anklage beim Prozessbeginn vor dem Amtsgericht Diez verlas. Der 49-Jährige selbst äußerte sich kaum zu den Tatvorwürfen, sondern ließ seinen Anwalt für sich sprechen. Der sagte, sein Mandat habe lediglich einige wenige Handys in die JVA geschmuggelt. Von Drogen habe er nichts gewusst. Außerdem sei der Vorwurf der Bestechlichkeit falsch. Der Angeklagte habe kein Geld oder Wertgegenstände von den Sicherheitsverwahrten bekommen. Er habe nur dafür sorgen wollen, dass die Sicherheitsverwahrten ihre Familien anrufen können. Die Staatsanwaltschaft wirft dem früheren Beamten hingegen Bestechlichkeit vor. Er soll für eine Drogenbande Handys und Drogen in die Haftanstalt geschmuggelt und dafür jeweils ein paar hundert Euro kassiert haben. In den weiteren Prozesstagen sollen nun Zeugen verhört und Aufzeichnungen von Telefongesprächen in der JVA ausgewertet werden. Bei den Auftraggebern handelte es sich laut Staatsanwaltschaft um vier Sicherungsverwahrte und einen früheren Häftling. Sie sollen das Rauschgift und die Handys in der Diezer Haftanstalt an andere Insassen weiter verkauft haben. Das hätte die Sicherheit der Anstalt in Gefahr bringen können, so der Vorwurf. Das Land hat den Angeklagten inzwischen aus dem Dienst entlassen, weil er gegen seine Beamtenpflichten verstoßen hatte. Dagegen hatte er ohne Erfolg geklagt. Wann der Hauptprozess gegen seine Auftraggeber beginnt, ist noch unklar."*

Auch andere Medien wie FOCUS ONLINE, DIE WELT, der TRIERISCHE VOLKSFREUND pp. In den auf eine dpa-Meldung zurückgehenden Berichten heißt es u.a. "Die Staatsanwaltschaft wirft dem früheren Beamten Bestechlichkeit vor, da er für seine Dienste jeweils mehrere Hundert Euro erhalten haben soll. Die Auftraggeber, laut Staatsanwaltschaft unter anderen Sicherungsverwahrte, sollen das Rauschgift und die Handys in der Haftanstalt an andere Insassen weiter verkauft haben. Auch die Auftraggeber müssen sich noch vor Gericht verantworten."

Davon blieb nicht viel übrig: Lediglich bezüglich der Weitergabe eines Blue-Ray-Player an den Beamten durch einen Sicherungsverwahrten nahm das Gericht auf der Grundlage von Mutmaßungen, welche die Verteidigung bekämpfte, eine Nachweisbarkeit an. Indes sprach das Gericht den Angeklagten davon frei, Geld erhalten zu haben, wobei in der Anklageschrift die wüstesten und offensichtlich übersetzten Annahmen kursierten, es sei um "mehrere tausend Euro" gegangen; auch die Entgegennahme von 350,- EUR für eine konkrete Tat nahm das Gericht gerade nicht an und sprach auch insofern frei. Weiterhin sprach es frei bezüglich sämtlicher Anklagepunkte, welche auf die Einbringung von Drogen in die JVA zielten: Nach unserer engagierten Verteidigung und dem Ausreichen mehrerer Beweisanträge und einem auch über entsprechende Vergleichsverfahren weit hinausgehenden, wahrhaft flammenden Plädoyer wurde unser Mandant in drei von vier Anklagepunkten freigesprochen. Nicht einmal

den Vorwurf eines Waffenbesitzes bezüglich zweier Fallschirmspringer-Messer wollte das Gericht der Anklage folgen: Es nahm einen unvermeidbaren Verbotsirrtum an, da dem Angeklagten die Messer im Rahmen seiner Bundeswehrzeit als dienstliches Geschenk überlassen worden sind.

Die Staatsanwaltschaft ging gegen die milde Verurteilung sogleich in Berufung. Wir auch mit dem Ziel des Freispruchs.

### **III. Rechtswidrigkeit der Hausdurchsuchung festgestellt: Erfolg im Beschwerdeverfahren**

Alle Strafverteidigerkollegen wissen, wie rar Erfolge bei der nachträglichen Anfechtung von Durchsuchungsbeschlüssen vor dem Beschwerdegericht sind.

Uns ist ein schöner Erfolg gelungen, der auch in das wissenschaftliche Schrifttum eingehen wird: Nachdem RA Dr. Heuchemer einen Aufsatz in **NZWiSt 2012, S. 137 ff.** dazu verfasst hat, der im Schrifttum sowie der Rechtsprechung zum Hausdurchsuchungsrecht erhebliche Beachtung gefunden hat und der insbesondere den Zustand kritisiert, dass die Fachgerichtsbarkeit selten rechtswidrige Durchsuchungsbeschlüsse aufhebt, haben wir entlang einer sorgfältigen Argumentation entlang der verfassungsrechtlichen Maßgaben vor dem Landgericht Wiesbaden als Beschwerdegericht eine extrem rare Entscheidung erstritten, mit welcher aufgrund mangelnder gerichtlicher Begründungsvorgaben ein Durchsuchungsbeschluss des Amtsgericht Wiesbaden aufgehoben wurde. Dieser wurde von Dr. Heuchemer besprochen in **NZWiSt 2016, S. 148 ff.**, im Aufsatz "**Rechtswidrigkeit des Durchsuchungsbeschlusses bei mangelhafter Konkretisierung der Straftat, der tatsächlichen Verdachtsgrundlagen und der aufzufindenden Beweismittel**".

### **IV. Verfahrenskomplex "Anlegerschutz-Verfahren" nach dem "AKURA"-Großverfahren vor dem LG Würzburg**

Ein Verfahrenskomplex für eine große Gesellschaft die in Baden-Württemberg seit Jahrzehnten mit Immobilien handelt, führte uns zu nahezu dreißig Verfahren vor das Amtsgericht und Landgericht Würzburg, wobei mit sehr hohen Streitwerten bislang bereits mehr als zwanzig der aus unserer Sicht mutwillig erhobenen Klagen angeblicher "Anlegerschützer" abgewiesen werden konnten.

Den Berufungen der Gegenseite ist bis dato keinerlei Erfolg beschieden: In mehr als einem halben Duzend Fällen gingen das Landgericht Würzburg bzw. das Oberlandesgericht Bamberg als Rechtsmittelinstanz nach § 522 ZPO vor, indem sie Berufungen der Gegenseite als offensichtlich unbegründet einstimmig verworfen haben.

### **V. Markenrechtliches Verfahren bzgl. Hotelnamen vor dem Landgericht Stuttgart**

In einem aufsehenerregenden Verfahren vor dem Landgericht Stuttgart haben wir erfolgreich dafür gekämpft, dass ein größeres Stadthotel seinen Namen wechseln musste: Unser Mandant

ist Eigentümer und Bauherr eines großen Geschäftshauses, in welchem mehrere Dienstleister ansässig sind und auch eine Ausstellung untergebracht ist, in einer baden-württembergischen Stadt. Dieses Geschäftshaus "McKee" hat er in bewusster Anlehnung an die örtliche Tradition der McKee Barracs der US-amerikanischen Streitkräfte nach deren Abzug reaktiviert und mit eigenständigem Werbewert eingesetzt, wobei die örtlichen Medien von Beginn an darüber berichtet haben. Sein Prozessgegner betreibt ein Hotel unter dem identischen Namen mit dem Zusatz "City Hotel". Mit Urteil vom 24.03.2016 zum Aktenzeichen 17 O 518/15 hat das Landgericht Stuttgart den Prozessgegner verurteilt es bei Androhung von Ordnungsgeld bis zu 250,- EUR, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr seines Hotelbetriebs diesen Namen zu benutzen. Die Kammer hat insofern auf die ständige Rechtsprechung seit BGH Grur 1976, 311 ff. abgestellt, wonach ein Namensrecht von einem Gebäudenamen abgeleitet werden kann nach Maßgeblichkeit der Umstände des Einzelfalls; die Kammer hat entlang überzeugender Ausführungen den Unterlassungsanspruch auf die §§ 5, 15 Abs. 1 Markengesetz gestützt.

## **VI. Das vierte BRAK-Fortbildungszertifikat in Folge**

01.03.2016: Die Bundesrechtsanwaltskammer zeichnet Herrn Dr. Heuchemer durch ihren Präsidenten das vierte Mal in ununterbrochenen Folge mit dem **Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer** aus, welches insbesondere aufgrund von Veröffentlichungsleistungen, der nationalen und internationalen Vortragstätigkeit sowie der zahlreichen Publikationen für das Verlagshaus C.H. Beck und andere Verlage verliehen wurde.

## **VII. Aktuelle Publikationen**

Herr Dr. Heuchemer hat gemeinsam mit Herrn Kollegen RA Schmitz M.A, in der Zeitschrift **ZMGR (Zeitschrift für das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht) 04/2015, S. 232-237** den Aufsatz "Beteiligung nachgeordneter ärztlicher Mitarbeiter an Honorareinnahmen der liquidationsberechtigten Leitenden Ärzte" verfasst sowie in der **ZAP (Zeitschrift für Anwaltspraxis) Heft 4/2015** einen Grundlagenbeitrag zur Zulässigkeit des Erfolgshonorars in Umfangsverfahren; **ZAP-Nr. 22 v. 18.11.2015, S. 1211-1218.**

## **VIII. Swaps-Verfahren gegen Großbank**

Vor dem Landgericht Ellwangen vertreten wir einen Immobilienunternehmer in dem Verfahren gegen die U. AG - Bank, in welchem es aus einem hohen sechsstelligen Streitwert um Swaps-Geschäfte geht. Bekanntlich hat der BGH in seinem viel beachteten Urteil Grundsatz-Entscheidungen getroffen, die sich in der vorliegenden Sache aktualisieren. Es kommt zur Einvernahme wichtiger Bank-Mitarbeiter.

## **IX. Urkundenprozess vor dem LG Ellwangen in Grundsatzsache zu der Anwendung der §§ 592 ff ZPO**

In einem Grundsatzverfahren über die Reichweite der Klagbarkeit im Urkundenverfahren nach den §§ 592 ff. ZPO vertreten wir eine bundesweit tätige Fonds-Gesellschaft gegen einen Makler aus Frankfurt, welcher diese wegen der Vermittlung einer Investitions-Immobilie in Anspruch nimmt. Dr. Heuchemer hatte bereits 2011 vor dem Oberlandesgericht Koblenz ein Grundsatzurteil zur Reichweite des Urkundenverfahrens erstritten (**OLG Koblenz 12 U 502/09**)

## **X. Grundsatzverfahren 12 U 621/15 vor dem OLG Koblenz**

Wir führen für einen hochrangigen Bundeswehr-Stabsoffizier vor dem 12. Senat des Oberlandesgericht Koblenz das Verfahren **12 U 621/15**, in welchem sich unter anderem die prozessuale Grundlagenfrage der Schlichtungspflichtigkeit bei der Klage von Geldansprüchen im Nachbarschaftsverhältnis nach dem Landesschlichtungsgesetz Rheinland-Pfalz stellt. Insofern hat während des laufenden Verfahrens der 5. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in Sachen V ZR 96/15 sich unserer dezidiert vertretenen Rechtsansicht angeschlossen, dass eine solche Schlichtungspflicht nicht besteht (BGH Urt. v. 19.02.2016). Wir halten dies für eine schöne und wesentliche Bestätigung unserer Rechtsansicht, insbesondere weil der BGH sinnentsprechend zu unseren Argumenten ausgeführt hat, dass die Schlichtungspflicht auch durch das Mahnverfahren unterlaufen werden kann und ohne dies wegen der sehr geringen Vergleichsquote bei der Klage von Zahlungsansprüchen die gesetzliche *ratio* nicht greift.